



## Karies bei kieferorthopädischer Behandlung verhaltensbedingt

**Christoph-M. Stegers**, Fachanwalt für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Köln/Meißen/München/Sindelfingen

E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de

Mit dem Umfang der Beratungspflicht bei einer kieferorthopädischen Behandlung hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart kürzlich zu beschäftigen. In seiner Entscheidung vom 20.05.2008 (Az. 1 U 122/07) erkannte es zwar eine entsprechende Beratungspflicht des Zahnarztes an. Der Patient konnte den Fehler bei der Sicherheitsaufklärung jedoch nicht beweisen und unterlag.

### Der Fall

Der Kläger war vom 19.03.2001 bis zum 05.03.2002 bei dem beklagten Kieferorthopäden in Behandlung und bekam eine feste Spange eingesetzt. Im Herbst 2001 traten Entkalkungsflecken an den Frontzähnen auf. Der Patient verlangte von dem Kieferorthopäden wegen unzureichender Aufklärung über das bei der Behandlung mit einer festen Spange bestehende erhöhte Kariesrisiko Schmerzensgeld und Schadenersatz. Er meinte, es handle sich hierbei um das Risiko der kieferorthopädischen Behandlung, weshalb der beklagte Kieferorthopäde beweispflichtig für eine hinreichende Aufklärung des Patienten sei.

Der Kieferorthopäde wandte hiergegen ein, es handle sich bei der eingetretenen Karies nicht um eine Gefahr der Behandlung, sondern um die Folge unzureichender Mundhygiene. Über die Notwendigkeit einer sorgfältigen Zahnpflege habe er den Patienten jedoch hinreichend instruiert.

Das vorinstanzliche Landgericht wies die Klage zurück. Die hiergegen gerichtete Berufung des Patienten hatte keinen Erfolg.

### Das Urteil

Nach den Ausführungen des OLG Stuttgart ist das „erhöhte Kariesrisiko bei der Behandlung mit einer festen Spange kein aufklärungspflichtiges Behandlungsrisiko“. Vielmehr müsse „die im Rahmen einer solchen Behandlung gebotene Aufklärung über die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Zahnhygiene dem Bereich der therapeutischen Sicherheitsaufklärung“ zugeordnet werden.

Die therapeutische Aufklärung hat Risiko-Schutzpflichten des (Zahn-)Arztes zum Gegenstand. Der Patient soll durch die Erteilung von Schutzhinweisen zur Mitwirkung an der Heilung und zur Vermeidung einer möglichen Selbstgefährdung angehalten werden. Über das „im Zusammenhang mit einer kieferorthopädischen Behandlung mit einer festen Spange er-

höhte Risiko ist hiernach ausschließlich therapeutisch aufzuklären.“ Zwar hat „der Sachverständige ausgeführt, das Risiko von Entkalkungen beim Einsatz einer festen Spange, die sich als weiße Flecken zeigen, sei bekannt, so dass darauf hingewiesen werden müsse. Es genüge der Hinweis, dass sich Karies bilden könne, da die Entkalkung die Vorstufe von Karies sei.“

Aus diesen Ausführungen des Sachverständigen, so das OLG Stuttgart, folge jedoch nicht, „dass der erforderliche Hinweis im Rahmen der Risikoaufklärung zu erfolgen“ habe. Dies ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Aufklärung nach dem Sachverständigen vor Behandlungsbeginn erfolgen müsse. „Die Ausführungen des Sachverständigen stehen vielmehr eindeutig im Kontext zu den konkreten Anforderungen an die therapeutischen Hinweise über die erforderlichen Prophylaxemaßnahmen. Im Rahmen dieser Aufklärung ist darauf hinzuweisen, dass sich bei unzureichender Mundhygiene Karies bilden kann. Das allgemeine, nicht behandlungsspezifische und damit nicht aufklärungspflichtige Aufklärungsrisiko wird durch die Behandlung mit einer festen Spange im Bereich der Brackets nur für den Fall unzureichender Zahnpflege erhöht. Durch ausreichende Zahnpflege kann das Risiko dagegen nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen ausgeschlossen werden.“

Somit haftet das Risiko nicht der Behandlung, sondern dem Verhalten des Patienten an. Die auch aus Sicht des Sachverständigen gebotene Aufklärung hat ausschließlich den Zweck, den Patienten darauf hinzuweisen, dass eine erfolgreiche Behandlung dessen Mitwirkung erfordert. Da der Patient einen Fehler bei den aufgrund der Behandlung mit einer festen Spange erforderlichen Zahnpflegemaßnahmen nicht nachweisen konnte, blieb er beweispflichtig.

### Kommentar

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Wenn es richtig ist, dass sich bei einer festen Spange im Bereich der Brackets dem Kariesrisiko durch richtige Zahnpflege erfolgreich begegnen lässt, dann ist seine Verwirklichung nicht ursächlich auf die Behandlung, sondern auf die unzureichende Compliance des Patienten zurückzuführen. Für die Praxis empfehlen sich ein eindringlicher mündlicher Hinweis und seine kurze Dokumentation sowie ein Merkblatt, welches dem Patienten und ggf. dem Sorgeberechtigten ausgehändigt werden sollte. Rechtlich spricht man in diesem Zusammenhang von Therapieberatung oder Sicherheitsaufklärung. 